

Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO Vereinbarung

zwischen

Gesundheitscoach Carsten Baroth
Carsten Baroth
Gartrenstr. 25 a
58636 Iserlohn

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und

Quentn.com GmbH
David-Gilly-Straße 1
14469 Potsdam

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

Gegenstand und Dauer des Auftrags bestimmen sich vollumfänglich nach den im jeweiligen Vertragsverhältnis (Hauptvertrag) gemachten Angaben. Diese Vereinbarung konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien, die sich aus der im Hauptvertrag vereinbarten Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogenen Daten des Auftraggebers verarbeiten.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen:

Mit dem Hauptvertrag wird dem Auftraggeber die Nutzung des Emailmarketingsystems „Quentn“ des Auftragnehmers ermöglicht. Quentn ist eine Emailnewsletter-Software, mit der komplexe Marketingabläufe automatisiert werden können. Der Auftraggeber kann unter Nutzung von Quentn unter anderem personenbezogene Daten zum Zwecke des Emailmarketings speichern und verarbeiten. Der Auftraggeber erhält so u. A. die Möglichkeit, erhobene Kundendaten in komplexe Zielgruppen zu segmentieren, gewonnenen Adressen E Mails zu senden und Klickverhalten auszuwerten. Gegenstand des Auftrags ist die Verarbeitung von Daten zur Nutzung von Quentn gemäß dem Hauptvertrag.

Art und Zweck der Verarbeitung werden von dem Auftraggeber selbst festgelegt. Jegliche von dem Auftragnehmer verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen ausgewählt, erhoben und im Auftrag durch den Auftragnehmer in einer Datenbank gespeichert und verarbeitet. Im Übrigen ergeben sich Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten aus der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrags.

Kategorien der betroffenen Personen und Art der Daten bestimmt der Auftraggeber. Der Auftraggeber kann in Quentn eigenständig Datenfelder erzeugen und definieren. Die Kategorien der betroffenen Personen und Art der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch den Auftragnehmer sind, werden in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung näher spezifiziert.

Dauer der Verarbeitung:

Die Laufzeit dieser Vereinbarung und die Dauer der Verarbeitung richten sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

3. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

3.1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Vertragsbeziehung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art.4 Nr. 7 DSGVO).

3.2. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). In dringenden Fällen kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich erteilen. Der Auftraggeber bestätigt mündliche Weisungen unverzüglich in Textform. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

3.3. Die Inhalte dieser Vereinbarung gelten entsprechend, wenn durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

4. Pflichten des Auftragnehmers

4.1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung einer solchen Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

4.2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der der DSGVO genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere die in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführten Maßnahmen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Diese Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Der Auftragnehmer darf alternative Maßnahmen einsetzen, wenn diese mindestens das Sicherheitsniveau der gemäß Anlage 2 vereinbarten Maßnahmen erreichen.

4.3. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Anfrage im Rahmen seiner Möglichkeiten mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, seiner (des Auftraggebers) Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen auf Anfrage ferner bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

4.4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

4.5. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft in solchen Fällen die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

4.6. Der Auftragnehmer gewährleistet, seiner Pflicht nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

4.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten des Auftraggebers nach dessen Wahl entweder zu löschen oder zurück zu geben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

5. Pflichten des Auftraggebers

5.1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen oder bei der Auftragsdatenverarbeitung Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

5.2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

5.3. Wenn der Auftragnehmer wegen der Ausführung einer vom Auftraggeber erteilten Weisung von einem Dritten, der nicht Partei dieses Auftrags ist, insbesondere von einer betroffenen Person in Anspruch genommen wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer die diesem in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden zu ersetzen.

5.4. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

6. Ansprechpartner und Datenschutzbeauftragter

Ansprechpartner für datenschutzrechtliche Belange, insbesondere berechtigt und zuständig für die Erteilung (auf Seiten des Auftraggebers) sind:

Auftragnehmer:

Herr Christian König, CEO, +49 (0) 331 231 843 99

Für Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Quentn.com GmbH, David-Gilly-Str. 1, 14469 Potsdam
info@quentn.com, +49 (0) 331 231 843 99

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich in Textform die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen.

Beim Auftragnehmer ist als Beauftragter für den Datenschutz

Herr Christian König, CEO, +49 (0) 331 231 843 99

bestellt. Ein Wechsel des/der Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

7. Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

8. Nachweismöglichkeiten

8.1. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

8.2. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

8.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Zusammenhang mit durchgeführten Kontrollen erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers streng vertraulich zu behandeln.

9. Unterauftragsverhältnisse

9.1. Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung folgender Subunternehmer durchgeführt, insoweit erklärt der Auftraggeber seine Zustimmung:

Hetzner Online GmbH, Industriestraße 25, 91710 Gunzenhausen

- Hosting der Quentn Server
- Ersatz defekter Hardware
- Aufspielen des Grundsystems
- Installationsarbeiten

Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung vorstehend aufgeführter Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber in Textform. Der Auftraggeber kann der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung eingesetzter Subunternehmer innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung seitens des Auftragnehmers aus wichtigem datenschutzrechtlichen Grund gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle in Textform widersprechen. Erfolgt kein formgerechter Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt; hierauf und auf die Form und Frist für den Widerspruch wird der Auftragnehmer ausdrücklich in der Mitteilung über die Änderung hinweisen.

9.2. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer ist auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers verpflichtet, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erteilen.

9.3. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Leistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

10. Kostenerstattung

10.1. Soweit die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung lediglich Pflichten des Auftragnehmers aus dem Hauptvertrag konkretisieren (z.B. Bereitstellung bestimmter technischer und organisatorischer Maßnahmen), erbringt der Auftragnehmer diese Leistungen kostenlos.

10.2. Sämtliche weitergehenden Aufwände, die dem Auftragnehmer auf Grundlage dieser Vereinbarung entstehen, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand unter Zugrundelegung eines Stundensatzes in Höhe von 100 EUR erstattet, dies gilt insbesondere für sämtliche Aufwände, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten nach Ziff. 6. und 7. dieser Vereinbarung entstehen.

10.3. Für die Abrechnung und Rechnungsstellung gelten die Bestimmungen des Hauptvertrages entsprechend.

11. Allgemeine Bestimmungen

11.1. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung oder dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für die Aufhebung des Textformerfordernisses selbst.

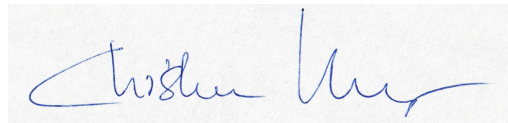
11.2. Sollte eine Bestimmung des Vertrags oder dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine Regelung vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

11.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.

11.4. Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Vertrag Auslandsbezug aufweist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der zwischen den Parteien vereinbarten Auftragsdatenverarbeitung ergeben, der Sitz des Auftragnehmers als Gerichtsstand vereinbart.

_____, den _____

Potsdam, den 08.05.2018



Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage 1: Kategorien der betroffenen Personen und Art der Daten

Kategorien der Betroffenen Personen:

- Kunden des Auftraggebers
- Abonnenten des Auftraggebers
- Interessenten des Auftraggebers

Art der Daten - Personenstammdaten

- Kommunikationsdaten
- Vertragsstammdaten
- Abrechnungs- und Zahlungsdaten
- IP-Adressen und Browserdaten

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Dieser Anhang beschreibt die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen der Quentn.com GmbH sowie des Rechenzentrums der Hetzner Online GmbH.

1. Vertraulichkeit

Zutrittskontrolle

Maßnahmen, um Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren:

- Zutritt in die Büroräumlichkeiten der Quentn.com GmbH ist nur mit Schlüssel (Sicherheitsschlösser) für zutrittsberechtigte Mitarbeiter möglich
- Büroräumlichkeiten der Quentn.com GmbH werden 2x Täglich durch einen Wachschatz gesichert.
- EDV Raum innerhalb der Büroräumlichkeiten ist verschlossen, der Zutritt ist ebenfalls nur mit Schlüsseln für zutrittsberechtigte Mitarbeiter möglich
- elektronisches Zutrittskontrollsystem mit Protokollierung im Rechenzentrum
- Hochsicherheitszaun um den gesamten Datacenterpark des Rechenzentrums
- dokumentierte Schlüsselvergabe an Mitarbeiter der Quentn.com GmbH und an Kunden der Hetzner Online GmbH
- Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Rechenzentrum
- 24/7 personelle Besetzung des Rechenzentrums
- Videoüberwachung an den Ein- und Ausgängen, Sicherheitsschleusen und Serverräumen im Rechenzentrum

Zugangskontrolle

Maßnahmen, um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (einschließlich Verschlüsselungsverfahren):

- Passwortverfahren: Jeder Benutzererkennung hat ein eigenes Passwort
- Die Systeme sind gegen unberechtigten Zugang durch Passwörter geschützt
- Verbindliche Verfahren zur Rücksetzung vergessener Passwörter
- Mitarbeiter Arbeitsplätze/Notebooks haben benutzereigene Konten mit Passwort
- In der Softwareanwendung ist ein Rollen- und Berechtigungskonzept integriert
- Server-Passwörter, auch für durch dritte gehostete Server, welche nur dem Auftragnehmer und nicht dem Hostler bekannt sind

Zugriffskontrolle

Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (einschließlich Verschlüsselungsverfahren):

- Regelung der Benutzerberechtigung: nur berechtigte Personen haben Zugang
- Integriertes Rollenkonzept
- Durch Sicherheitsupdates wird sichergestellt, dass unberechtigte Zugriffe verhindert werden
- Verbindliche Verfahrensrichtlinien zur Vergabe von Berechtigungen
- Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
- Die Kommunikationswege sind durch SSL-Verschlüsselung gesichert
- Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern (nach Möglichkeit mit Datenschutz-Gütesiegel)

Trennungskontrolle

Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:

- Betrieb einer mandatenfähigen Datenbank
- Getrennte Verarbeitung von Daten
- Festlegung von Datenbankrechten
- Logische Mandantentrennung (softwareseitig)
- Trennung von Produktiv- und Testsystem

2. Integrität

Weitergabekontrolle

Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (einschließlich Verschlüsselungsverfahren):

- Schutz der Datenleitungen, die bei der Übertragung genutzt werden, durch Verwendung von dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Firewalls und sichere Verschlüsselungsmethoden
- SSL-Verschlüsselung bei Übertragung sämtlichen Daten
- Überprüfung der Datenübertragung auf Vollständigkeit und Richtigkeit (end-to-end check)

Eingabekontrolle

Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:

- Nachweis der Bearbeitungsbefugnisse innerhalb des Unternehmens
- Protokollierung zwecks Überwachung und Verfolgung sämtlicher Datenzugriffe
- Sperrungen des Zugriffs aus rechtlichen oder technischen Gründen
- Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit

Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Bereithaltung eines Backups für eine Wiederherstellung des Datenbankservers
- Feste Zeitintervalle in denen Backups durchgeführt werden
- Einsatz unterbrechungsfreier Stromversorgung im Rechenzentrum
- Betrieb der Cloud als Hochverfügbarkeitssystem
- Permanente Überwachung der Funktionalität der Hardware
- Dauerhaft aktiver DDoS-Schutz
- Einsatz von Festplattenspiegelung
- Rasche Wiederherstellbarkeit: Regelmäßige Kontrolle von Backups und testweise Wiederherstellung

4. Auftragskontrolle

Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können:

- Weisungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen. mündliche Weisungen des Auftraggebers sind in Textform zu bestätigen
- Mitarbeiter werden in regelmäßigen Abständen im Datenschutzrecht unterwiesen
- Unterauftragsverhältnisse werden schriftlich beauftragt